



SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Conférence suisse des institutions d'action sociale
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
Conferenza svizra da l'agid sozial



Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.



DOKUMENTATION

ICSW-Expert/innen-Treffen

**Betreuungsrecht, Sachwalterschaft und Vormundschaft
im Kontext der UN-Behindertenrechtskonvention**

- Österreich, Deutschland und Schweiz im Vergleich

19./20. November 2013

Haus Mariahilf
Mariahilfstraße 42
A-6900 Bregenz

VORWORT

Das Betreuungsrecht steht in Deutschland, Österreich und der Schweiz aktuell in der Diskussion, nicht zuletzt wegen der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die von nunmehr allen drei Staaten unterzeichnet wurde¹. Deutschland zieht 20 Jahre nach seiner Reform des Betreuungsrechts Bilanz. Österreich startete Anfang 2013 ein Pilotprojekt zur so genannten unterstützten Entscheidungsfindung, um sein Sachwalterrecht weiterzuentwickeln. In der Schweiz geht es darum, das neue Kinder- und Erwachsenenschutzrecht, das zum 1. Januar 2013 in Kraft trat, praktisch umzusetzen.

35 Expert/innen aus den drei Ländern und Südtirol sowie Liechtenstein kamen am 19./20. November 2013 in Bregenz im Dreiländereck zusammen, um zu beraten, inwiefern mit den neuen rechtlichen Ansätzen eine Verlagerung von der medizinischen zur sozialen bzw. von der Fürsorge- zur menschenrechtlichen Perspektive auf Menschen mit Betreuungsbedarf gelungen ist oder Maßnahmen für die Weiterentwicklung der Rechtslage für Sachwalter- und Vormundschaft sowie das Betreuungsrecht angezeigt sind.

Das Expert/innen-Treffen wurde von den Mitgliedern des International Council on Social Welfare (ICSW)² in Deutschland, Österreich und der Schweiz veranstaltet. Es wurde vom ICSW Europa und dem Österreichischen Komitee für Soziale Arbeit gefördert.

Mit der Wahl des Tagungsortes im Haus Mariahilf (St. Anna-Hilfe) der Liebenau-Stiftung in Bregenz wurde mit dem Seminar bewusst der Weg in eine Einrichtung gewählt, in der ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen leben, die teilweise zu dem Betroffenenkreis gehören, über den sich die Expert/innenrunde Gedanken machte. Herzlichen Dank dem Haus Mariahilf für seine freundliche Aufnahme und Unterstützung des Seminars.

Der Dank geht zudem an Dr. Greti Schmid und Klaus Müller für das herzliche Willkommen in der Region und in den Räumen der St. Anna-Hilfe sowie an die Organisatorinnen der Tagung aus Berlin, Wien und Bern.

Cornelia Markowski

Berlin, April 2014

¹ Von Deutschland und Österreich am 30. März 2007 sowie von der Schweiz am 17. April 2014

² Mehr Informationen unter: www.icsw.org

PROGRAMM

| 1. Tag: Dienstag, 19. November 2013 | | |
|-------------------------------------|---|--|
| 14.00 | Eröffnung und Begrüßung | <p>Dr. Greti Schmid, Soziallandesrätin, Vorarlberg</p> <p>Michael Chalupka, Präsident, Österreichisches Komitee für Soziale Arbeit</p> <p>Michael Löher, Vorstand, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.</p> <p>Dorothee Guggisberg, Geschäftsführerin, Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe</p> |
| 14.20 | Einführung in Nomenklatur, Rechtslage und Definitionen in den drei Ländern | <p><u>Österreich</u> Georg Kathrein, Bundesministerium für Justiz</p> <p><u>Deutschland</u> Wolf Moritz Weis, Bundesministerium der Justiz</p> <p><u>Schweiz</u> Nataschia Nussberger, Bundesamt für Justiz</p> |
| 15.30 | Kaffeepause | |
| 16.00 – 18.00 | Stand der aktuellen Diskussion angesichts der Bedarfsentwicklung in den drei Ländern | <p><u>Österreich</u> Silvia Weissenberg, Lebenshilfe Österreich, Mitglied im Monitoring-Ausschuss</p> <p><u>Deutschland</u> Peter Winterstein, Vizepräsident OLG Rostock, Vorsitzender Betreuungsgerichtstag</p> <p>Prof. Dr. Volker Lipp, Georg-August-Universität Göttingen</p> <p><u>Schweiz</u> Nataschia Nussberger, Bundesamt für Justiz</p> |

| 2. Tag: Mittwoch, 20. November 2013 | | |
|--|---|--|
| 9.00 | Zusammenfassung des Vortags | Michael Löher, Vorstand Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. |
| 9.15 | Zukunftsorientierte Modelle und Praxislösungen in den verschiedenen Ländern – Teil 1 | <u>Schweiz</u> Dr. Patrick Fassbind, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bern <u>Deutschland</u> Prof. Dr. Wolf Crefeld, Psychiater, Hochschullehrer a.D. |
| 10.45 | Kaffeepause | |
| 11.00 | Zukunftsorientierte Modelle und Praxislösungen in den verschiedenen Ländern – Teil 2 | <u>Österreich</u> Dr. Peter Schläffer, VertretungsNetz Österreich <u>Südtirol</u> Dr. Roberta Rigamonti, Dachverband für Soziales und Gesundheit <u>Liechtenstein</u> Josef Thaler, Sachwalterverein |
| 12.30 | Abschlussdiskussion | |
| 13.00 | Ende der Veranstaltung | |

Die Präsentationen der Expert/innen, die in diesem Tagungsbericht zusammengefasst sind, sind abrufbar unter: <http://www.deutscher-verein.de/03-events/2013/materialien>

TAGUNGSBERICHT

von Cornelia Markowski

1. Eröffnung

Das Expert/innen-Treffen wurde von **Dr. Greti Schmid** mit Grußworten von der Landesregierung Vorarlberg und **Klaus Müller**, Geschäftsführer der St. Anna-Hilfe Österreich als länderübergreifender, großer sozialer Träger im Dreiländereck Deutschland–Österreich–Schweiz, eröffnet. Dem schloss sich die Begrüßung aller Expert/innen durch die Vertreter/innen der drei Veranstalter, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (DV)³, Österreichisches Komitee für Soziale Arbeit (ÖKSA)⁴ und Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)⁵ an.

Dorothee Guggisberg, Geschäftsführerin der SKOS, betonte die gelungene Zusammenarbeit der Partner, die mit der Unterstützung des ICSW Europa nunmehr schon vier internationale Expert/innentreffen, konkret zu Fragen der Pflegefinanzierung, Armutsbekämpfung und Inklusion⁶ hervorgebracht hat.

Michael Löher, Vorstand des DV, begrüßte den Gewinn dieses internationalen Austausches mit Blick auf innovative Praxisbeispiele. Während das Betreuungsrecht bis 2001 ein randständiges Thema war, wird es heute in Deutschland an vielen Stellen mit großem Sachverstand diskutiert – nicht nur im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Es gehe darum, Betreuungsangebote bedarfsgerecht zu gestalten, die Selbstbestimmung der Betreuten zu forcieren und die Sorgen der Angehörigen nicht zu vergessen. Insbesondere hoffte er auf wertvolle Impulse von unseren Nachbarn im Bereich eines gesetzlichen Vertretungsrechts für Angehörige, das es bei den Nachbarn schon gebe.

³ Siehe auch www.deutscher-verein.de

⁴ Siehe auch www.oeksa.at

⁵ Siehe auch www.skos.ch

⁶ „Die Pflege in der Finanzierungsfalle?-Zukunftsmodelle aus deutscher, österreichischer und schweizerischer Sicht im Vergleich“ am 3./4. Mai 2010 in Berlin: http://www.icsw.org/doc/2010-05-Tagungsbericht-Expertentreffen-Pflegefinanzierung-ICSW-Berlin_DE.doc; „Armutsbekämpfung im Vergleich - Schweiz, Deutschland, Österreich“ am 30.09./01.10.2010 in Luzern: <http://www.icsw.org/doc/2010-10-Schweiz-Deutschland-Osterreich-ExpertInnentreffen.pdf>; „UN- Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen - Deutschland, Österreich und Schweiz im Vergleich“ am 20./21. November 2011 in Wien: http://www.icsw.org/doc/UN-Konvention-uber-die-Rechte-von-Menschen-mit-Behinderungen_Austria-Germany-Switzerland-2011.pdf

Michael Chalupka, Präsident des ÖKSA, stellte den Zusammenhang der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention mit der Modernisierung des Sachwalterrechts in Österreich heraus. Die Ergebnisse des internationalen Expert/innentreffens werden unmittelbar nach dem Seminar in die Jahreskonferenz des ÖKSA „Selbstbestimmung statt Fremdbestimmung – Sachwalterschaft und Alternativen im Kontext der UN-Behindertenrechtskonvention“ am 21. November 2013 in Bregenz einfließen, um die österreichische Debatte durch den Blick in die Nachbarländer zu befruchten.

2. Einführung in die Nomenklatur, Rechtslage und Definitionen in den drei Ländern

2.1 Österreich

Dr. Georg Kathrein, Bundesministerium für Justiz, führte in das Österreichische Sachwalterrecht ein. Es gilt – als Hauptaufgabe der Zivilgerichte zum Schutz von geistig beeinträchtigten Personen im Rechtsverkehr – seit 1984. Die Bestellung einer/s Sachwalter/in durch das Gericht führt für die betreute Person zum Verlust ihrer Geschäftsfähigkeit, wobei der Kreis der Angelegenheiten, für den diese Aufhebung kraft Gesetzes gilt, genau festgelegt wird und der laufenden, unabhängigen Kontrolle durch das Gericht unterliegt. In Österreich sind Sachwalter/innen in vier professionellen Vereinen organisiert, z.B. VertretungsNetz, IfS, die eine hochwertige Sozial- und Rechtshilfe sicherstellen.

Mit einer umfassenden Reform zur Stärkung alternativer Verfahren für mehr selbstbestimmte Entscheidungen der betroffenen Personen wurde 2006 der Grundsatz der Subsidiarität gestärkt. Das heißt, dass die Bestellung einer/s Sachwalter/in mit gleichzeitigem Verlust der Geschäftsfähigkeit der/s Betroffenen nur erfolgen darf, wenn ihr/sein Bedarf zur Wahrnehmung bestimmter Angelegenheiten nicht auf andere Weise gedeckt werden kann. Vorrangig sind alternative Verfahren zu wählen. Alternative Instrumente zur Sachwalterschaft in Österreich sind die Angehörigenvertretung (ca. 6000), die aufgrund des gesetzlichen und praktischen Primats der Betreuung im Familienkreis als eine Stärke des österreichischen Systems herausgestellt wurde sowie die Erteilung einer Vorsorgevollmacht (ca. 30.000) für einzelne oder alle Rechtsangelegenheiten einer betroffenen Person. In beiden Fällen bleibt die Geschäftsfähigkeit der betroffenen Person

vollständig erhalten.

Wie die Zahlen zeigen, wird die Vorsorgevollmacht in der Praxis gut angenommen und erfüllt ihre Aufgabe auch im Hinblick auf den Schutz des Rechtsverkehrs und der (Sozial-)Bürokratie. Verbesserungsbedarf zeige sich allerdings beim Zusammenspiel der verantwortlichen Stellen für das Sachwalterrecht (Bundesrecht) und die Sozial- bzw. Behindertenhilfe (Zuständigkeit der Länder). Auch werde das Umfeld der Betroffenen bei der Entscheidungsfindung nach den bisherigen Erfahrungen noch zu stark ausgeblendet. Reformbedarf ergebe sich zusätzlich infolge neuer internationaler Entwicklungen, konkret infolge der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention, die eine stärkere Orientierung an den Fähigkeiten der betroffenen Person und möglichst keinen automatischen Verlust der Geschäftsfähigkeit verlangen. Deshalb gibt es seit 2010 neuerliche Reformüberlegungen. Im Zuge dieser Überlegungen werden neben der Evaluation der Angehörigenvertretung und Vorsorgevollmacht neue Methoden wie die „unterstützte Entscheidungsfindung“, überwachtes Konto oder „Clearing plus“ diskutiert.

2.2 Deutschland

Wolf Moritz Weis, Bundesministerium der Justiz (BMJ), ging auf die deutsche Rechtslage ein: 1992 wurde mit der Einführung des Betreuungsrechts das Erwachsenenschutzrecht in Deutschland umfassend neu geregelt. Es folgten vier Änderungsgesetze zur Stärkung der Vorsorgevollmacht (1. BtÄndG), zur Pauschalierung der Berufsbetreuervergütung (2. BtÄndG), zur Kodifizierung der Patientenverfügung (3. BtÄndG) sowie zur Stärkung der Betreuungsbehörden (Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde, Inkrafttreten im Juli 2014).

Akteure im Betreuungsrecht sind die Betreuer/innen, die Betreuungsvereine, die Betreuungsgerichte und die Betreuungsbehörden. Im Mittelpunkt steht die betroffene Person, deren Wohl eine Betreuung dient.

Die Voraussetzungen für die Bestellung einer/s Betreuer/in in Deutschland richten sich nach § 1896 BGB: Ein/e Betreuer/in ist durch das Betreuungsgericht zu bestellen, wenn eine volljährige Person aufgrund einer psychischen Krankheit, geistigen, seelischen oder körperlichen Behinderung ihre Rechtsangelegenheiten nicht mehr allein regeln kann und weder eine Bevollmächtigung noch andere Hilfen (z.B. Sozialleistungen) den Bedarf decken können. Gegen den freien Willen der betroffenen Person darf ein/e Betreuer/in nicht bestellt werden. Liegen diese Voraussetzungen vor, so wird eine Person als

Betreuer/in bestellt, die sachlich und persönlich zur Führung der Betreuung geeignet ist. Der Gesetzgeber sieht insoweit also immer eine individuelle gerichtliche Prüfung der Geeignetheit vor. Bei der Betreuerauswahl hat das Gericht einen Vorschlag der betroffenen Person, verwandtschaftliche und freundschaftliche Beziehungen zu beachten. Zudem gilt der Grundsatz: Ehrenamt vor Berufsbetreuung.

Eine Betreuerbestellung ändert grundsätzlich nichts an der Geschäftsfähigkeit der betreuten Person. Die rechtliche Stellung der/s Betreuer/in ergibt sich aus den §§ 1901,1902 BGB. Die/der Betreuer/in kann stellvertretend für die/den Betreuten handeln. Die Stellvertretung unterliegt aber den folgenden Schranken: Stellvertretendes Handeln ist nur im Rahmen der gerichtlich bestimmten Aufgabenkreise möglich, soweit es erforderlich ist. Der betreuten Person soll im Rahmen ihrer Fähigkeiten eine eigenständige Lebensgestaltung ermöglicht werden. Soweit es dem Wohl der betreuten Person nicht zuwiderläuft und der/dem Betreuer/in zumutbar ist, ist den Wünschen der betreuten Person zu entsprechen. Das Betreuungsgericht muss besonders grundrechtsrelevante Maßnahmen, wie z.B. Zwangsbehandlungen, lebensgefährliche medizinische Behandlungen, Freiheitsentziehungen oder freiheitsentziehende Maßnahmen, genehmigen. Dasselbe gilt für Maßnahmen, die das Vermögen der betreuten Person gefährden könnten.

Das Betreuungsrecht in Deutschland entspreche den Vorgaben der VN-Behindertenrechtskonvention. Eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht, die unter dem Vorsitz des BMJ in den Jahren 2009 bis 2011 hat dennoch einige strukturelle Verbesserungen neben der jüngsten Konkretisierung der Aufgaben der Betreuungsbehörden vorgeschlagen. So soll untersucht werden, ob dem Grundsatz der Subsidiarität ausreichend Raum eingeräumt wird. Justizintern soll die Personalstatistik bei den Gerichten überarbeitet werden und das Fortbildungsangebot zu betreuungsrechtlichen Fragen verbessert werden. Die Akteure des Betreuungswesens sollen sich besser vernetzen (Betreuungsarbeitsgemeinschaften). Zudem sollen die Förderrichtlinien für Betreuungsvereine zur Sicherstellung einer besseren und verlässlicheren Finanzierung bundesweit vereinheitlicht werden.

2.3 Schweiz

In der Schweiz wurde kürzlich das Vormundschaftsrecht durch ein neues Erwachsenenschutzrecht ersetzt, in dem der Betreuungsbehörde (Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde: KESB) eine bedeutende Rolle eingeräumt wird. **Dr.**

Nataschia Nussberger, Rechtsanwältin/Bundesamt für Justiz, führte in die Grundzüge des Schweizerischen Betreuungswesens ein. Ein wichtiges Ziel der Reform in der Schweiz war die Professionalisierung der Behördenstrukturen. Nunmehr liegen Kinder- und Erwachsenenschutz in der Zuständigkeit der gleichen Behörde. Die Aufsicht obliegt den Kantonen. Der Bund ist beschränkt auf seine Rolle als Gesetzgeber. Mit der Reform wurden der Vorsorgeauftrag, Art. 360 ff. ZGB, und die Patientenverfügung, Art. 370 ff. ZGB neu geregelt, um das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen und die Solidarität in der Familie zu stärken - bei gleichzeitiger Professionalisierung der Betreuungsbehörden.

Die oder der öffentlich zu beurkundende und ggf. in das Zivilstandsregister einzutragende Vorsorgebeauftragte (natürliche Person, Organisation, Bank) vertritt eine Person, wenn sie nicht mehr urteilsfähig ist. Die Urkunde, die die Befugnisse für die Vertretung im Rechtsverkehr wiedergibt, wird von der KESB nach Prüfung der Rechtmäßigkeit des Auftrags ausgehändigt.

Mit der Neuregelung der Patientenverfügung gilt nun in allen 26 Kantonen eine einheitliche Regelung. Sie macht ebenfalls an der Urteilsunfähigkeit fest, bezogen auf diejenigen medizinischen Maßnahmen, für die eine Zustimmung der/s Betroffenen erforderlich ist. Die Anforderungen an die Errichtung sind weniger streng als beim Vorsorgeauftrag, insbesondere was die Publizität betrifft. Auch wird die KESB nur eingeschaltet, wenn ein Antrag vorliegt, weil beispielsweise einer Patientenverfügung nicht entsprochen wurde oder die Verfügung nicht auf dem freien Willen der/s Betroffenen errichtet wurde. Die KESB fungiert hier eher als Beschwerdestelle.

Die Stärkung der Solidarität der Familie wird im neuen Recht durch das Vertretungsrecht der/s Ehegatt/in oder eingetragenen Partner/in von Gesetzes wegen nach Art. 374 ZGB umgesetzt (soweit kein Vorsorgeauftrag besteht). Es umfasst alle Rechtshandlungen zur Deckung des Unterhaltbedarfs, einschließlich der Einkommens- und Vermögensverwaltung. Für die Zustimmung zu medizinischen Maßnahmen gibt es eine gestaffelte Vertretungsbefugnis für einen größeren Kreis von Angehörigen. Im Zweifel kann ein/e Ärzt/in davon ausgehen, dass alle Geschwister der gleichen Ansicht sind, wenn ein vertretungsbefugtes Familienmitglied auftritt.

Mit dem Gesetz wurde - neben Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung - für Fälle von geistiger Behinderung, psychischer Störung oder eines ähnlichen Schwächezustands mit vorübergehender Urteilsunfähigkeit die Anordnung einer Beistandschaft als subsidiäres

Institut festgeschrieben, Art. 388 ff. ZGB. Sie ersetzt das Rechtsinstitut der Entmündigung im Schweizerischen Recht. Der Aufgabenkreis eines Beistands wird von der KESB festgelegt und kann maßgeschneidert Begleitung, Vertretung, Mitwirkung bzw. eine Kombinationen dieser Unterstützungsformen sowie eine umfassende Vertretung enthalten. Je umfassender eine Beistandschaft angelegt ist, desto stärker ist allerdings auch der Verlust der Handlungsfähigkeit des Betroffenen.

Neu geregelt wurde in der Schweiz auch der Bereich der Zwangsbehandlung, ein Bereich ohne Zustimmung der/s Betroffenen. Sie ist nur auf Anordnung einer/s Chefärzt/in bei Urteilsunfähigkeit der/s Betroffenen, einer ernsthaften Gefahr für die/den Betroffene/n oder Dritte und im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zulässig, Art. 434 ZGB.

3. Stand der aktuellen Diskussion angesichts der Bedarfsentwicklung in den drei Ländern

3.1 Österreich

Silvia Weißenberg von der Lebenshilfe Österreich knüpfte an den Vortrag von Dr. Kathrein an, der auf die 2006 eingeführten neuen Möglichkeiten der Angehörigenvertretung und Vorsorgevollmacht in Österreich hingewiesen, aber gleichzeitig auch deutlich gemacht hatte, dass das Umfeld der/s Betroffenen noch zu wenig berücksichtigt würde. Frau Weißenberg verwies auf den Umstand, dass es immer noch zu sehr vielen Bestellungen von Sachwalter/innen komme, wobei das Sachwalterrecht oft keine ausreichend flexible Lösung für die individuellen Anforderungen anbiete oder geeignete (Vereins-)Sachwalter/innen fehlen. Zudem können die Betroffenen kaum selbstbestimmt handeln, wenn der Kontakt zwischen Betroffener/m und Sachwalter/in nur einmal monatlich stattfindet und sie/er ansonsten nicht eingebunden werde. Der gewünschte Paradigmenwechsel zur Vermeidung bzw. Verkürzung von Sachwalterschaften sei nicht eingetreten.

Vor allem angeregt durch die Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere Art. 12 UN-BRK, ist in Österreich das Ziel aktueller Reformbestrebungen, weg von den vormundschaftlichen Regelungen hin zu mehr Selbstbestimmung zu kommen, z.B. durch „unterstützte Entscheidungsfindung“. Für die „unterstützte

Entscheidungsfindung“ kann ein/e Betroffene/r durch Rechtsakt (Unterschrift in Gegenwart zweier Zeug/innen, der benannten Person und einer/s Vertreter/in des Monitoring-Ausschusses) eine Person bestimmen, die ihr/ihm bei bestimmten Entscheidungen helfen soll. Die unterstützende Person muss den Willen der/s Betroffenen umsetzen, die/der konsequenterweise selbst haftet. Eine echte Stellvertretung und damit eine Verlagerung dieser Haftung auf die/den Vertreter/in sei nur ausnahmsweise angedacht.

Österreich hat einen nationalen Aktionsplan verabschiedet, in dessen Rahmen ein Pilotprojekt zur „unterstützten Entscheidungsfindung“ gestartet wurde und ein Monitoring-Ausschuss zur Überwachung der Umsetzung der Konvention in Österreich berufen wurde. Im Herbst 2013 wurde das Programm von einem UN-Ausschuss zur Umsetzung der Konvention lobend hervorgehoben, da es dem Art. 12 UN-BRK ungleich gerechter werde die Sachwalterschaft. Die „unterstützte Entscheidungsfindung“ ermögliche insbesondere außer- und vorgerichtliche Lösungen. Sie mache ein maßgeschneidertes Bündel an Unterstützungsleistungen möglich und trage vor allem zur Formalisierung informeller Unterstützung bzw. zum besseren Gehör der Angehörigen aus dem Umfeld des Betroffenen teil.

3.2 Deutschland

Peter Winterstein, Vizepräsident des OLG Rostock, und **Prof. Dr. Volker Lipp**, Universität Göttingen, gingen auf den von Wolf Moritz Weis bereits angerissenen, aktuellen Bedarf für strukturelle Veränderungen im deutschen Betreuungsrecht ein. Dreh- und Angelpunkt sind auch hier Art. 12, Absätze 1 bis 4 UN-BRK. Ziel des bisherigen Betreuungsrechts seit 1992 war es nicht, vorrangig den Rechtsverkehr vor Handlungen mit nicht geschäfts- oder urteilsfähigen Menschen zu schützen, sondern ihren Willen zu achten und sie vor Selbstschädigung zu bewahren. Dementsprechend berühre die Bestellung einer/s Betreuer/in die rechtliche Handlungsfähigkeit der/s Betreuten nicht; sie/er kann weiterhin uneingeschränkt selbst handeln. Einziges Relikt aus dem alten Vormundschaftsrecht stellt der Einwilligungsvorbehalt zugunsten der/s Betreuer/in dar, den das Betreuungsgericht anordnen kann, soweit eine erhebliche Gefahr für Person oder Vermögen der/s Betroffenen besteht, § 1903 BGB.

Mit Blick auf die Vorsorgevollmacht als Alternative zur Betreuung zeige sich, dass sie in Deutschland, anders als in Österreich und der Schweiz, weniger formale Voraussetzungen erfüllen muss und damit niedrigschwelliger angelegt ist. Zudem sind nur wenige

Angelegenheiten im persönlichen Bereich gesetzlich ausgeschlossen und sie wird regelmäßig von Angehörigen wahrgenommen, weniger durch Rechtsanwält/innen. Andere „Berufsbevollmächtigte“ werden durch das Rechtsdienstleistungsgesetz praktisch ausgeschlossen.

Problematisch sei allerdings, dass ein/e berufliche/r Betreuer/in nach Fallpauschalen vergütet werde und dadurch für sie/ihn eher ein Anreiz bestehe, das Mittel der Vertretung der/s Betreuten einzusetzen und selbst zu handeln, statt dieser/n bei ihrer/seiner eigenen Entscheidung zu unterstützen. Formen alternativer Unterstützung scheinen deshalb weniger attraktiv.

Ein klares Votum des Beitrages war schließlich, dass sich eine Änderung hin zu mehr Selbstbestimmung nicht durch eine gesetzliche Reform erreichen lasse, sondern eher durch fachliche Fortbildung und gute Öffentlichkeitsarbeit, die für Gehör und Achtung des Willensvorrangs der/s Betroffenen steht. Die Erfahrungen zeigten, dass Ärzt/innen, Banken- und Behördenmitarbeiter/innen in vielen Fällen nicht klar sei, was Betreuung bedeute und wie selbstbestimmt ein/e Betreute/r tatsächlich agieren kann. Oft werde ein/e Betreuer/in immer noch als Vormund/in der/s Betroffenen gesehen. Insofern sei die Zielsetzung der Reform des Betreuungsrechts von vor 20 Jahren noch immer nicht durchgesetzt.

3.3 Schweiz

Der Stand der aktuellen Diskussion in der Schweiz wurde von **Dr. Natascia Nussberger** dargestellt: Da die Rechtsänderungen erst zu Beginn des Jahres eingetreten sind, üben sich Praktiker/innen und Expert/innen derzeit noch in der Auslegung der neuen Vorschriften. Einschlägige Einzelfallrechtsprechung existiere noch nicht.

Erkennen lasse sich jedoch bereits jetzt, dass die besondere Herausforderung infolge der Neuorganisation der KESB für den Erwachsenenschutz in der Verlagerung der ehemals kommunalen Zuständigkeit in nun kantonale bestehe. Neu ist auch die Einführung der Verschwiegenheitspflicht des KESB bezüglich ihrer Maßnahmen gemäß Art. 451 f. ZGB, mit der sich nun alle öffentlichen und privaten Stellen konfrontiert sehen. Hier laufe allerdings bereits eine parlamentarische Initiative zur Wiedereinführung der vormaligen Publikationspflicht.

Eine weitere parlamentarische Initiative richte sich auf die Abschaffung der neu eingeführten Übernahmepflicht einer Beistandschaft, die - bei festgestellter Eignung - der

betreffenden Person keine Wahl lasse, ob sie sie annimmt oder nicht. Auf Nachfrage erläuterte Dr. Nussberger, dass die Auswahl des Beistands aus dem persönlichen Umfeld, aus einem Kreis (fremder) Engagierter oder aus einem Kreis der bei der Gemeinde angestellten Beistände erfolge – ganz nach dem Willen der/s Betroffenen.

Mit Blick auf die Patientenverfügung werde in der Schweiz derzeit diskutiert, ob zusätzlich ein elektronisches Patientendossier mit Zugriffsrechten für ausgewählte Ärzt/innen eingeführt werden sollte, da die behandelnden Ärzt/innen momentan nicht zu Eintragungen auf der Versichertenkarte des Betroffenen verpflichtet seien und die Dokumentation praktisch darunter leide.

4. Zukunftsorientierte Modelle und Praxislösungen in den verschiedenen Ländern

4.1 Schweiz

Für die Zukunft wird es wichtig sein, so **Dr. Patrick Fassbind**, Präsident der KESB Bern, die Zusammenarbeit der KESB mit den sozialen Diensten in der Schweiz, z.B. Erziehungsberatung oder zur Arbeitsmarktintegration, gut zu organisieren. Zumeist werde die KESB auf Initiative der sozialen Dienste hin eingeschaltet. Sie versuche, vorrangig freiwillige Maßnahmen zu organisieren, bevor sie behördlich tätig werde, jedenfalls solange keine Dringlichkeit besteht. Hindernisse, die es zu überwinden gilt, finden sich in der Praxis vor allem im Pickettdienst (Bereitschaftsdienst für Notfälle), bei der Koordinierung mit anderen Stellen und beim interdisziplinären Arbeiten in Teams aus Sozialarbeiter/innen, Jurist/innen, Psycholog/innen etc. Die Fluktuation in den Behörden sei momentan vergleichsweise hoch angesichts dieser Startschwierigkeiten.

Im öffentlichen Raum gelte es, die Akzeptanz der Urkunden der KESB bei Banken und der Post durchzusetzen und den Umgang mit dem bereits von Dr. Nussberger genannten Publikationsverlust für die Urkunden der KESB zu gestalten.

Insgesamt sei aber die Möglichkeit, nun maßgeschneiderte Behandlungen für die Betroffenen zu finden, sehr begrüßenswert. Wie weit die Anpassung an die individuelle Handlungsfähigkeit nach der neuen Rechtslage tatsächlich gehen solle, muss allerdings noch praktisch ausgelotet werden.

4.2 Deutschland

Prof. Dr. Wolf Crefeld, Psychiater und Hochschullehrer a.D., stellte als Ausgangspunkt seiner Forderungen an das zukünftige deutsche Betreuungswesen fest, dass es sozialpolitischer bzw. sozialrechtlicher gesehen werden müsse. Seines Erachtens werde die Stigmabekämpfung am besten durch professionelle Arbeitskräfte erreicht. Kooperationen mit psychiatrieeerfahrenem Personal wie im Hamburger Projekt „Irre menschlich“⁷ zeigten gute Erfolge. Entsprechend interdisziplinär müsse die Weiterbildung der Fachkräfte, auch die der Richter/innen, angelegt sein. Die regelrechte Weiterbildung sollte zur Qualitätssicherung eine berufsrechtliche Absicherung erhalten.

Unabhängige, leicht zugängliche Beschwerdestellen für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und deren Angehörige müssten Standard werden, wie in den letzten Jahrzehnten in Stuttgart und Berlin beispielhaft geschehen. Auch müsste die gerichtliche Aufsicht, insbesondere in den Fällen der Personenfürsorge, mit dem richtigen Instrumentarium ausgestaltet werden, um wirksam gegen Missstände vorgehen zu können. So sollte die berufsmäßige Betreuung besser in Teams organisiert werden, um die Qualität der Betreuung nicht der Einschätzung einer Einzelperson zu überlassen. Beispiele dafür existierten in Ottobeuren und Emden, teilweise gefördert vom Bundesverband der Berufsbetreuer (BdB).

In der anschließenden Diskussion über die Beiträge aus der Schweiz und Deutschland wurde betont, dass Beratungsangebote und ehrenamtliche Betreuung auch zukünftig nicht entbehrlich seien. Da die Finanzierungsstrukturen regional sehr unterschiedlich seien, sei auch die Angebotspalette regional sehr verschieden. In jedem Falle sei ein Clearing für den Hilfebedarf wünschenswert, um vor Bestellung einer Betreuung zu prüfen, ob nicht andere kommunale Angebote, z.B. der Gemeindepsychiatrie, vorrangig genutzt werden können. Auch sei in der Praxis der Eindruck entstanden, dass die Behörden ihre Beratungspflicht zum Teil nicht ausreichend wahrnehmen, da die Zahl der Betreuungen in Deutschland gerade bei Jugendlichen zunehme, anstatt Erfolge bei der Betreuungsvermeidung zu erreichen. Ein Grund mag sein, dass die Betreuung besser als psychiatrische Begleitmaßnahmen funktioniere, welche seit Mitte der 70er Jahre

⁷ Siehe auch: www.irremenschlich.de

gesetzlich verankert sind, aber nicht umgesetzt werden. In der Folge würden Betreuungen "auf Vorrat" angeordnet, um der/dem Betroffenen Hilfestellung zu geben.

4.3 Österreich

Dr. Peter Schläffer, VertretungsNetz Österreich, gestaltete seinen Vortrag zu Zukunftsmodellen und Praxislösungen im österreichischen Betreuungswesen aus Sicht eines der vier Sachwaltervereine. Er stellte das VertretungsNetz als einen vom BMJ anerkannten und geförderten Verein vor, der im Bereich Sachwalterschaft, Patientenanzwaltschaft und Bewohnervertretung tätig ist. Er ging insbesondere auf die Funktion von VertretungsNetz als Clearingstelle zugunsten einer möglichst selbstbestimmten Versorgung der/s Betroffenen ein, bevor es zur Bestellung einer/s Sachwalter/in (eines Vereins) kommen muss. In 33 % der Fälle, in denen ein Gericht den Verein um das Clearing ersuche, und in 40% der Anregerberatungen gelinge es, Alternativen zur Sachwalterschaft zu finden, z.B. mittels einer Vertretungsbefugnis für einen nahen Angehörigen. Grundlage für ein erfolgreiches Clearing sei die gute Vernetzung der Vereinssachwalter/innen mit sozialen Einrichtungen aus der Praxis und die stärkere Einbindung der Betroffenen.

Dennoch sei in Österreich in den letzten Jahren ein Anstieg der Sachwalterschaften zu verzeichnen. In Verbindung mit der seit 2008 in Österreich geltenden UN-Behindertenrechtskonvention hat das Bundesministerium für Justiz daher das Modellprojekt "Unterstützung zur Selbstbestimmung" („Clearing plus“) gestartet. Ziel ist, bei der Einbindung der Betroffenen noch mehr weg von der Defizitorientierung, hin zum Empowerment, zu kommen und das persönliche Umfeld einer/s Betroffenen zur Unterstützung zu aktivieren. Es beginne mit einem professionellen Assessment des Einzelfalls, auf dessen Ergebnissen die individuelle Unterstützung geplant werde (Ziele, Selbsthilfeplan, Ressourcenklärung im sozialen und persönlichen Umfeld der/s Betroffenen), um dann die notwendigen Ressourcen zu aktivieren (Motivation, „unterstützte Entscheidungsfindung“, konkrete Hilfe bei Anträgen etc., Kontakt zu sozialen Diensten und Einrichtungen). Zum Abschluss dieses Clearings geht ein Bericht an das anfragende Gericht.

Mit dieser Arbeit biete sich dem VertretungsNetz mit ca. 80 Standorten in ganz Österreich ein guter Einblick in die Praxis, auf Hürden und Erfolge. Auf dieser Erfahrung basieren die folgenden sozialpolitischen Forderungen der Sachwaltervereine für die Zukunft:

In den Bundesländern müssen alternative Angebote zur Sachwalterschaft ausgebaut werden. Angehörigenvertretung und Vorsorgevollmacht müssen weiter entwickelt werden, und es muss eine Ombudstelle hinsichtlich dieser Instrumente eingerichtet werden. Das Clearing sollte als obligatorischer Verfahrensschritt eingeführt werden, ergänzt durch eine obligatorische Verfahrensvertretung seitens eines Sachwaltervereins.

Sachwalterschaften sollten auf maximal drei Jahre befristet sein, mit dem klaren Ziel des Empowerment der/s Betroffenen in dieser Zeit. Eine genauere Definition sollte aber nicht nur für die Laufzeit, sondern auch für die Verantwortungsbereiche der/des Sachwalters/in festgelegt werden. Dazu sollen Sachverständigengutachten um die Prüfung solcher Aspekte erweitert werden, welche die Fähigkeiten der Betroffenen – ergänzend zur grundsätzlichen Diagnose - betreffen. Ehe und Obsorge sollen unabhängig von der Sachwalterschaft geführt werden können, da bestehende Regelungen ausreichenden rechtlichen Schutz bieten. Auch das Briefgeheimnis sollte bei Bestellung einer Sachwalterschaft gewahrt bleiben.

Die/Der Betroffene wählt seine/n Vertreter/in selbst, insbesondere sollen Zwangsbestellungen von Rechtsanwält/innen bzw. Notar/innen abgeschafft werden, da sich hier aktuell viele Probleme in der Praxis zeigen. Eine nicht weniger wichtige Forderung ist, dass auch für Menschen mit Behinderungen ein Recht auf Beratung zum Vereinssachwalter-, Patientenanzwalts- und Bewohnervertretungsgesetz (VSPBG) aufgenommen werden müsse.

Im Sinne der UN-BRK laute der Auftrag für die Zukunft, an maßgeschneiderten Konzepten für Betroffene zu arbeiten, welche das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben berücksichtigten.

4.4 Südtirol

Dr. Roberta Rigamonti, Dachverband für Soziales und Gesundheit, stellte die Praxis des italienischen Betreuungswesens vor. In Südtirol gibt es heute ca. 1500 Sachwalter/innen. Die Sachwalterschaft kann angeordnet werden, soweit das Vormundschaftsgericht die Voraussetzungen einer Entmündigung nicht erfüllt sehe. Das Rechtsinstitut der Entmündigung gelte in Südtirol noch heute, da sich bislang rechtspolitisch kein Weg für die Abschaffung gefunden habe. 2004 wurde es allerdings dergestalt reformiert, dass den Entmündigten das Recht eingeräumt wurde, bestimmte Verwaltungsvorgänge selbst vorzunehmen. Gleichzeitig wurde das Institut der Sachwalterschaft eingeführt. In der

gerichtlichen Praxis kommt es nur noch heute selten zur Anordnung einer Entmündigung, überwiegend werde eine Sachwalterschaft errichtet.

Wie der Bereich der eingeschränkten Handlungsfähigkeit einer/s Betroffenen und damit der Verantwortungsbereich einer/s Sachwalters/in aussieht, lege ebenfalls das Vormundschaftsgericht fest. Die Sachwalterschaft werde zumeist ehrenamtlich ausgeübt. Neu ist, dass sie nicht nur auf Betroffene mit psychischen Beeinträchtigten beschränkt sei, sondern für alle möglich ist, die Probleme haben, ihre Interessen wahrzunehmen - sei es aus psychischen oder physischen Handicaps heraus. Die/der Sachwalter/in kann vom Betroffenen vorgeschlagen und bei Fehlverhalten ihres/seines Amtes auch wieder enthoben werden.

In der Praxis habe sich gezeigt, dass es wegen der enormen Fragen und evtl. schwachen Vernetzung im Familienverbund schwierig sein kann, eine/n Sachwalter/in zu finden. Außerdem gebe es keine Versicherung für die Sachwalter/innen für Fehler im Rahmen ihrer Tätigkeit. Insofern befinde sich das neue Sachwalterrecht noch in der Umsetzungsphase. Um eine Lösung für diese Entwicklungen zu finden, wurden behördenübergreifende Arbeitskreise mit Entscheidungsträgern aus dem öffentlichen und privaten Bereich sowie des Gerichtswesens geschaffen. Es wurde ein Sachwalterverzeichnis und ein Büro zur Information für Betreute, Angehörige und Vormundschaftsrichter/innen eingeführt. Seit 2006 gibt es spezielle Beratungsdienste. 2010 wurde ein Sachwalterverein gegründet, der Informationskurse und –seminare anbiete und als Sachwalter agieren kann.

Für die Zukunft bleiben dennoch einige Forderungen aus Sicht des Dachverbands für Soziales und Gesundheit, die bislang keine gesetzliche Regelung gefunden haben: Die Entschädigungsregelungen für Sachwalter/innen müssen auf ihre Angemessenheit überprüft werden und sollen überarbeitet werden, wie es in einigen Provinzen Italiens bereits der Fall ist. Die Entmündigung müsse vollständig abgeschafft werden. Die Bestellung einer/s Sachwalter/in sollte durch öffentliche Urkunde erfolgen, die beim Notar hinterlegt und in einem öffentlichen Verzeichnis dokumentiert ist. Der Schutz für erwachsene, geschäftsunfähige Personen aus Nicht-EU-Staaten sollte ausgeweitet werden, da er bislang nur möglich ist, wenn im Herkunftsland ein der Sachwalterschaft vergleichbareres Rechtsinstitut existiert (oder akuter Schutzbedarf besteht). Hintergrund ist, dass das Haager Erwachsenenschutzübereinkommen von Italien bislang nicht unterzeichnet wurde.

4.5 Liechtenstein

Das neue Betreuungsrecht in Liechtenstein wurde von **Josef Thaler**, Sachwalterverein, vorgestellt. Es gilt seit Anfang 2011 und ist dem österreichischen entlehnt, wobei es das Instrument der Angehörigenvertretung nicht gebe. Mitte 2011 wurde ein Sachwalterverein in Liechtenstein gegründet. Der Sachwalterverein übernimmt Sachwalterschaften dort, wo keine Angehörigen für dieses Amt zur Verfügung stehen oder die Aufgabe sehr umfangreich ist. Zudem unterstützt der Verein Angehörige, die als Sachwalter/innen bestellt sind, bei ihren Aufgaben.

Mit dem neuen Recht wurden Wohl und Willen sowie die Bedürfnisse der/s Betroffenen in den Mittelpunkt gestellt, §§ 272, 281 ABGB. Nach alter Rechtslage war es so, dass ein/e Betroffene/r ihr/sein Stimmrecht mit der Bestellung einer/s Vormund/in verlor. Die Vormundschaft wurde im Amtsblatt des Fürstentums bekannt gemacht, was einer Stigmatisierung gleich kam. Gründe wie Trunk- und Verschwendungssucht sowie Belästigung des Umfelds waren ehemals ausreichende Gründe für die Anordnung einer Vormundschaft.

Derzeit prüfe die Regierung einen Vorschlag des Amtes für auswärtige Angelegenheiten zur Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention in Liechtenstein. Geprüft werden Aufwand und Kosten, die eine eventuelle Ratifizierung mit sich bringen würde.

Für die Zukunft zeichnen sich in der Praxis folgende Herausforderungen für Liechtenstein ab: Gerichte und Gutachter/innen wie auch das gesellschaftliche Umfeld sind für das neue Sachwalterrecht zu sensibilisieren. Die Kontrolle der Sachwalterschaft durch die Gerichte soll verbessert werden. Wünschenswert sei zudem eine Ombudstelle für Personen, für die eine Sachwalterschaft bestellt wurde.

5. Fazit

Das Seminar wurde von den Teilnehmer/innen als gute Gelegenheit gesehen, sich über die rechtliche und tatsächliche Situation in den Nachbarländern sachkundig zu machen und Argumente auszutauschen, die auch für die Verbesserung des Betreuungswesens im eigenen Land Nutzen bringen können.

Interessant ist, dass in der Schweiz die Behörden (KESB) zum Dreh- und Angelpunkt für die Betreuung bzw. Sachwalterschaft gemacht wurden, vor allem, um den Kinder- und Erwachsenenschutz zusammenzulegen. Die KESB müssen sich allerdings erst einmal in

ihre neue Rolle finden. In Deutschland und Österreich spielt nach wie vor das Betreuungsgericht die maßgebliche Rolle bei der Bestellung und Überwachung. Die Betreuungsbehörden sind eher für Angebote im Vorfeld der Betreuung zuständig, obgleich sie mit der zum 1. Juli 2014 in Kraft tretenden Gesetzesnovelle in Deutschland bereits eine Stärkung erfahren sollen.

Soweit sich Defizite in der praktischen Betreuung bzw. mit Blick auf die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention erkennen lassen, tauchte in der Diskussion wiederholt die Frage auf, ob die Rechtsqualität mangelhaft ist oder die Umsetzung fehlerhaft (Umsetzungsqualität) bzw., ob es an der Qualität der betreuenden Personen (Betreuerqualität) mangle?

Für Deutschland wurde ein Finanzierungsdefizit für die Umsetzungsstrukturen und Qualitätssicherung ausgemacht. In der Praxis trete zudem der Willensvorrang der/s Betroffenen oft hinter dem Interesse von Banken, Ärzt/innen etc. an der Sicherheit des Rechtsverkehrs zurück. Dem deutschen Betreuungsrecht wurde aber weit gehend gute Qualität bescheinigt. Anders in Österreich: Angesichts der Forderungen der UN-Konvention nach mehr Personenzentrierung, Inklusionsförderung und Assistenzorientierung wurde wesentlich mehr Bedarf ausgemacht, das Sachwalterrecht weiterzuentwickeln. Anknüpfend an diese Erkenntnis sind in den drei Ländern mit Vorsorgevollmacht (Vorsorgeauftrag), Patientenverfügung und Angehörigenvertretung schon gute alternative Instrumente geschaffen worden, die mehr Selbstbestimmung und maßgeschneiderte Assistenz für die Betroffenen ermöglichen.

Bezogen auf die Angehörigenvertretung herrschte Einigkeit, dass zukünftig die Angehörigen und das Umfeld der Betroffenen noch stärker in den Blick genommen werden müssen. In der Schweiz ist die Angehörigenvertretung möglich, soweit kein Vorsorgeauftrag/Beistandschaft besteht. Auch in Österreich wird die Angehörigenvertretung vorrangig angestrebt (neben Vorsorgevollmacht), da die Geschäftsfähigkeit erhalten bleibe. In Deutschland werden Vorsorgevollmachten regelmäßig für Angehörige erteilt. Dennoch werden in allen Ländern weiterführende Ansätze diskutiert, wie z.B. die „unterstützte Entscheidungsfindung“.

In allen drei Ländern wurde als weitere Herausforderung für die Zukunft herausgestellt, dass die Stellen für die Betreuung besser mit anderen Hilfeangeboten (soziale Dienste, Beratungsdienste) bzw. Ressorts verzahnt werden müssen. In Deutschland soll die Vermittlung anderer Hilfen, wie es im Gesetz zur Stärkung der Funktionen der

Betreuungsbehörde in Deutschland schon vorgesehen ist, forciert werden. Außerdem sei es von Nöten, die Kostenregelung für Betreuer/innen und Betreuungsvereine zu vereinheitlichen. In der Schweiz gilt es, die Zusammenarbeit der KESB mit sozialen Diensten, z.B. Erziehungsberatung oder Arbeitsmarktintegration, gut zu organisieren. In Österreich liege das Augenmerk auf der Kooperation von Justiz- und Sozialressorts bzw. Bundes- und Länderebene, um die Verbindung von rechtlicher Assistenz und anderen sozialen Diensten herzustellen. Die Debatte des Rechtsrahmens auf der Bundesebene bleibt damit in allen Ländern erhalten.

TEILNEHMERLISTE (in alphabetischer Reihenfolge):

| | |
|---------------------------------|---|
| Bachmayr-Heyda, Mag., Florian | IfS, Österreich |
| Barth, Veronika | Berufsbetreuerin, Deutschland |
| Brandstätter, Albert | Lebenshilfe, Österreich |
| Chalupka, Dir. Mag., Michael | Diakonie, Österreich |
| Crefeld, Prof. Dr., Wolf | Psychiater, Deutschland |
| Fassbind, Dr., Patrick | KESB, Schweiz |
| Fuchs, Dr., Walter | IRKS, Österreich |
| Fröhlich, Elisabeth | Amt für Soziales, Schweiz |
| Guggisberg, Dorothee | SKOS, Schweiz |
| Kania, Margit | Überörtliche Betreuungsbehörde, Deutschland |
| Kathrein, Dr., Georg | BMJ, Österreich |
| Köhler, Irene | ÖKSA, Österreich |
| Kroworsch, Susann | Deutscher Verein, Deutschland |
| Lipp, Prof. Dr., Volker | Universität Göttingen, Deutschland |
| Löher, Michael | Deutscher Verein, Deutschland |
| Markowski, Cornelia | Deutscher Verein, Deutschland |
| Mayrhofer, Dr., Hemma | IRKS, Österreich |
| Millner-Kurzbauer, Mag., Teresa | Volkshilfe, Österreich |
| Mosimann, Urs | SVBB, Schweiz |
| Nägele, Mag., Günther | IfS, Österreich |
| Nussberger, Dr., Natascia | EJPD, Schweiz |
| Rasch, Dr., Edna | Deutscher Verein, Deutschland |
| Rigamonti, Dr. Roberta | DSG, Südtirol |
| Rosch, Prof. (FH), Daniel | HS Luzern, Schweiz |
| Rubisch, Dr., Max | BMASK, Österreich |
| Schlaffer, Dr., Peter | VertretungsNetz, Österreich |
| Schmid, Dr., Greti | Landesregierung Vorarlberg, Österreich |
| Scholl, Sieglind | Diakonie, Deutschland |
| Schulze, Dr., Marianne | Monitoring-Ausschuss, Österreich |
| Thaler, Josef | Sachwalterverein, Liechtenstein |
| Tragust, Dr., Karl | ASWE, Südtirol |
| Tschann, Mag., Elisabeth | Landesregierung Vorarlberg, Österreich |

Weis, Wolf Moritz

Weißenberg, Mag., Silvia

Winterstein, Peter

BMJ, Deutschland

Lebenshilfe, Österreich

OLG Rostock, Deutschland



Die Teilnehmer/innen des ICSW-Expertentreffens am 19. November 2013 im Haus Mariahilf, Bregenz

Die Präsentationen der Expert/innen, die in diesem Tagungsbericht zusammengefasst sind, sind abrufbar unter: <http://www.deutscher-verein.de/03-events/2013/materialien>